

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Griechische Republik ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag nicht erfüllt hat, weil sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und der Kommission mitgeteilt hat, deren es bedurfte, um der Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen nachzukommen;
2. der Griechischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Nach Artikel 189 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft seien die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet würden, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Nach Artikel 5 Absatz 1 des Vertrages hätten die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus dem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergäben.

Die Frist für die Durchführung der Richtlinie 84/360/EWG durch die Mitgliedstaaten sei am 30. Juni 1987 abgelaufen, ohne daß Griechenland der Kommission mitgeteilt habe, welche Maßnahmen es zur Durchführung dieser Richtlinie getroffen habe. Nachdem die Kommission die mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben habe, habe die griechische Regierung mitgeteilt, daß das Gesetz Nr. 1650/86 über den Umweltschutz die Angleichung des griechischen Rechts an die meisten Bestimmungen der Gemeinschaftsrichtlinie 84/360/EWG bewirke und daß die volle Eingliederung der Richtlinie in die griechische Rechtsordnung mit der Veröffentlichung einer gemeinsamen Ministerialentscheidung erfolgen werde. Bei Prüfung des Gesetzes habe die Kommission festgestellt, daß es nicht, wie die Richtlinie es verlange, besondere Vorschriften über die Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen enthalte, sondern auf den Erlaß dieser Maßnahmen durch eine gemeinsame Entscheidung des Ministers für Umweltschutz, Raumordnung und öffentliche Arbeiten und der im Einzelfall zuständigen Minister verweise. Diese Entscheidung sei aber trotz der Versicherung der griechischen Behörden, daß sie sich schon am 31. Januar 1989 im Stadium der Unterzeichnung durch die gemeinsam zuständigen Minister befunden habe, bisher nicht erlassen worden.

Klage der Cosimex GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. August 1989

(Rechtssache 259/89)

(89/C 238/11)

Die Firma Cosimex GmbH hat am 16. August 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemein-

schaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Rechtsanwalt Dr. Achim von Winterfeld, Hülchrather Straße 4, D-5000 Köln 1. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Rechtsanwalt Dr. Ernest Arendt, 4, Avenue Marie-Thérèse, L-2010 Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

1. die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juni 1989 in der Sache IV/32.724 — Moll (Cosimex)/Vichy, enthalten in dem Schreiben der Generaldirektion für Wettbewerb vom 7. Juni 1989, aufzuheben, soweit dadurch der Antrag in der Beschwerdeschrift vom 13. Mai 1988 festzustellen, daß die Société d'Hygiène Dermatologique de Vichy, F-Asnieres, gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie Druck auf Großhändler in Frankreich und Belgien ausgeübt hat, damit diese die Klägerin nicht mit Vichy-Erzeugnissen beliefern, und die Société d'Hygiène Dermatologique de Vichy zu verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen, zurückgewiesen worden ist;
2. der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

— Verletzung von Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags: Die Begründung, mit der die Kommission die Beschwerde zurückgewiesen hat, nämlich, daß eine absprachebedingte Lieferverweigerung nicht nachgewiesen sei, ist offensichtlich unzutreffend. Die Firma Vichy praktiziert in der Gemeinschaft ein selektives Vertriebssystem (Endverkauf in Apotheken), das jedoch in Frankreich und in Belgien tatsächlich lückenhaft ist und in Frankreich in der Folge einer gerichtlichen Entscheidung gelockert wurde. Die Lieferverweigerung und der zu diesem Zweck ausgeübte Druck fügen sich in das vertragliche, wenn auch lückenhafte Gesamtsystem ein, das die Firma Vichy mit ihren Abnehmern unterhält.

Das Ziel des Vichy-Vertriebssystems, den Endverkauf der Vichy-Produkte auf Apotheken zu beschränken, ist nicht mit Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags vereinbar. Es handelt sich um Kosmetika, denen keine pharmazeutische Wirkung zukommt. Für den deutschen Markt hat die Beschränkung des Endvertriebs auf Apotheken darüber hinaus zur Folge, daß die sog. dekorative Kosmetik, deren Apothekenverkauf in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verboten ist, vom Markt ferngehalten wird.

— Ermessensfehlergebrauch: Die Kommission hat ermessensfehlerhaft gehandelt, als sie die teilweise noch nicht einmal vorliegenden Anmeldungen der Vertriebsverträge der Firma Vichy zum Anlaß genommen hat, ohne Rücksicht auf die Dauer und den Ausgang des Freistellungsverfahrens die Beschwerde der Klägerin zurückzuweisen.